presserat

Betroffenen nicht gehört

Eine Lokalzeitung berichtet über ein »Familiendrama«: »Eine Frau erzählt ihre Geschichte - »Ich hatte einfach panische Angst« - Der Streit um das Sorgerecht des Sohnes nahm immer bedrohlichere Formen an«. Die Zeitung berichtet u. a., der Ehemann habe alles Geld an sich genommen, er habe die Post abgefangen und sei schließlich sogar mit einer Axt auf seine Ehefrau losgegangen. Ein Verfahren wegen Mordversuchs sei wenige Wochen später von der Staatsanwaltschaft wegen Mangels an öffentlichem Interesse eingestellt worden. Der betroffene Ehemann sieht sein Ansehen in grober Weise herabgewürdigt. Eine Verletzung der journalistischen Ethik sehe er darin, dass man ihm keine Gelegenheit gegeben habe, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Zeitung gesteht ein, dass der Sorgfaltspflicht nicht genügt worden sei. Von einer Vereinbarung mit der Redaktion, in einem weiteren Artikel auch seine Sicht der Dinge darzustellen, sei der Beschwerdeführer nachträglich wieder abgerückt. (1992)

Der Deutsche Presserat weist die Zeitung darauf hin, dass er die Beschwerde für begründet hält. Er ist der Ansicht, dass die Redaktion gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. In Anbetracht der schwerwiegenden Behauptungen über den Ehemann wäre es dringend geboten gewesen, diesen vor Abfassen des Berichts zu hören. Da die Zeitung ihren Fehler einsieht und bedauert, belässt es der Presserat bei einem entsprechenden Hinweis. (B 40/92)

Aktenzeichen:B 40/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis